

Punkteschema 1. Klausur vom 01.12.2012



(Die in eckigen Klammern fett wiedergegebenen Zahlen geben die für diesen Absatz erreichbaren Punkte an.)

Frage 1: (75 Punkte)

Anspruch des S gegen W auf Zahlung von 250 € aus §§ 634 Nr. 2, 637, 633 BGB [5]

Voraussetzung: Werkvertrag zwischen S und W nach § 631 BGB (+); hier: Verpflichtung zum Austausch der Bremsen [5]

Vorliegen eines Mangels gemäß § 633 II 1 BGB; Mangel liegt sowohl nach Nr. 1 als auch nach Nr. 2 vor; vertragsgemäße und gewöhnliche Verwendung nur bei ordnungsgemäßer Montage möglich [10]

Fristsetzung gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 I BGB; grundsätzlich: Fristsetzung erforderlich vor eigenmächtiger Selbstvornahme; aber: hier entbehrlich sowohl nach § 637 II 1 BGB i.V.m. § 323 II Nr. 3 BGB als auch nach § 637 II 2 BGB am Ende (Berufung auf einen der beiden Paragraphen genügt); denn: „Besondere Umstände“ (§ 323 II Nr. 3) bzw. Unzumutbarkeit (§ 637 II 2) liegen vor, da S sich in Spanien befand und somit unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Reparatur bei W (schon aufgrund der weiten und mangels Bremsen kaum möglichen Anfahrt) unwirtschaftlich gewesen wäre. Auch wäre W wohl nicht nach Spanien angereist, um die Reparatur vorzunehmen. Außerdem spricht hierfür der Umstand, dass S schnell handeln musste, da er sich auf der Durchreise befand. Eine Einschaltung des W hätte zudem evtl. einen Abbruch des Urlaubs bedeutet. Weitere Argumente denkbar. [15]

Selbstvornahme: Auch hat der W den Mangel selbst behoben. Die Einschaltung eines Dritten zu diesem Zweck fällt ebenfalls unter den Begriff der Selbstvornahme [5]

Haftungsausschluss über Punkt 3 der AGB: Qualifikation als „AGB“ und Einbeziehung recht unproblematisch [5]

Klauselkontrolle: Punkt 3 der AGB verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) aa) BGB (und gegen § 309 Nr. 7 b) BGB sowie auch § 309 Nr. 7 a) BGB) und ist daher unwirksam. Die Klausel ist unwirksam. An die Stelle unwirksamer Klauseln treten nach § 306 II die gesetzlichen Vorschriften; der Rest des Vertrages bleibt nach § 306 I wirksam. [10]

Haftungsausschluss wegen § 640 II BGB: Haftungsausschluss sofern Abnahme erfolgt; aber nur, sofern Besteller den Mangel bei Abnahme kennt; hier (-); Haftungsausschluss daher (-) [10]

Rechtsfolge: Ersatz der erforderlichen Aufwendungen; hier: Bremsmontage war erforderlich und kostete 200 € [5]

Anspruch des S gegen W auf Zahlung von 250 € aus § 823 I BGB [5]

1. Rechtsgutsverletzung: Eigentum? (-), da S den PKW von W nie ohne Mangel erhalten hat. Eine Eigentumsverschlechterung lag daher nicht vor. [Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre besteht ein Anspruch daher nur, wenn das Nutzungsinteresse (einwandfreies Nutzen der Bremsen) und das Integritätsinteresse (Unversehrtheit des Eigentums) nicht stoffgleich sind; wenn also über den reinen, der Sache bereits anhaftenden Schaden (hier: fehlerhaft montierte Bremsen) ein weiterer Schaden an derjenigen Sache entsteht, in die mangelhaft eingebaut wurde. Insgesamt umstritten.] [10]

Frage 2: (50 Punkte)

Anspruch des S gegen W auf Zahlung von 50 € aus §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB [5]

Schuldverhältnis (+); in Form des Werkvertrages nach § 631 BGB [5]

Pflichtverletzung (+) durch fehlerhafte Montage [5]

Schaden / Höhe des ersatzfähigen Schadens: § 249 BGB, sog. Differenzhypothese; Vergleich des Zustandes nach Schädigung mit hypothetischem Zustand ohne Schädigung: Ohne die abgefallenen Bremsen wäre der Reifen nicht beschädigt worden. Nach § 249 II BGB kann S den für die Herstellung dieses Zustandes (funktionsfähiger Reifen) nötigen Geldbetrag verlangen; hier: 50 € [5]

Vertretenmüssen (+); Schuldner hat nach § 276 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Das Vertretenmüssen wird nach § 280 I 2 BGB vermutet. Ein Entlastungsnachweis des W ist nicht erbracht, so dass die Vermutung bestehen bleibt. [5]

Zum Haftungsausschluss s.o. [5]

Anspruch des S gegen W auf Zahlung von 50 € aus § 823 I BGB [5]

Rechtsgutsverletzung: Eigentum (+); Die fehlerhafte Montage führt zu einem Eigentumsschaden an dem zuvor unversehrten Reifen (sog. weiterfressender Mangel) [10]

Rechtswidrigkeit (+), Schaden, § 249 I, II, vgl. oben; Kausalität (+); Vertretenmüssen, s.o.; Haftungsausschluss, s.o. [15]

Frage 3: (55 Punkte)

S gegen O auf Zahlung von 300 € aus §§ 280 I, 311 II BGB (alternativ: §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB) [5]

Schuldverhältnis: Ein Vertrag wurde zwischen S und O nicht geschlossen (insb. hat S bei O nichts gekauft). Nach § 311 II BGB kommt ein Schuldverhältnis, das Pflichten nach § 241 II

BGB begründet (also Rücksichtnahmepflichten), welche wiederum Schadensersatzansprüche nach § 280 BGB auslösen können, auch in den dort aufgezählten Fällen zu Stande. Nach § 311 II Nr. 2 BGB genügt hierzu, dass eine Seite zum Zweck der Vertragsanbahnung dem anderen Teil die Möglichkeit der Einwirkung auf ihre Rechte oder Rechtsgüter gewährt. Dies liegt hier mit Betreten des Ladens vor. **[10]**

Pflichtverletzung: Liegenlassen des Salatblattes widerspricht der sich aus § 241 II BGB ergebenden Rücksichtnahmepflicht, die Rechtsgüter der Kaufinteressenten zu schützen **[5]**

Schaden / Höhe des ersatzfähigen Schadens: s.o. § 249 Differenzhypothese, s.o., Arztkosten aus § 249 II 1 BGB **[5]**

Mitverschulden (§ 254 BGB), evtl. eigene Umsichtigkeit/auf Rutschgefahr achten; aber wohl Mitverschulden (-) (evtl. anders vertretbar mit Begründung) **[5]**

Vertretenmüssen: s.o.: § 276. Hier: Liegenlassen eines Salatblattes im Eingangsbereich ist Außerachtlassung der verkehrserforderlichen Sorgfalt nach § 276 II, I BGB, Fahrlässigkeit (+) **[5]**

NB: Die Punkteverteilung, die eingangs angegeben ist, stimmt nicht mit den tatsächlich für die Aufgabe vergebenen Punkten überein! Summe der tatsächlich zu erreichenden Punkte Frage 1: 85, Frage 2: 60, Frage 3: 35!!!